

größten Teils des Jahres am Dienstort des Beamten oder in einem Umkreis wohnen, der sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und nach den Verkehrsmitteln richtet.

Diese dem Wortlaut von Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts entsprechende Auslegung wird durch den Zweck dieser Bestimmung bestätigt, die dem Beamten und den ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen ermöglichen will, sich wenigstens einmal pro Jahr an den Herkunftsort des Beamten zu begeben, um dort die familiären, sozialen und kulturellen Bindungen zu pflegen. Es stellt nämlich einen allgemeinen Grundsatz des Rechts des europäischen öffentlichen Dienstes dar, daß der Beamte die Möglichkeit hat, seine persönlichen Beziehungen zu dem Mittelpunkt seiner Lebensinteressen aufrechtzuerhalten.

Das Statut will damit die Reise aller Mitglieder der Familie im weiteren Sinne er-

leichtern, die ihren Herkunftsort wegen des Dienstantritts des Beamten verlassen mußten. So gesehen stellt die Erstattung der Reisekosten keine Familienzulage dar, deren Zweck es wäre, den Betroffenen von den Kosten, die durch unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellte Personen entstanden sind, zu entlasten, sondern eine Zahlung, die dazu bestimmt ist, die Kosten zu decken, die ihm anlässlich der Ausübung seines Amtes entstanden sind; dies wird durch den Regelungsort des Artikels 8 in Anhang VII Abschnitt 3 bestätigt, der sich auf die Einzelheiten der Anwendung des im Artikel 71 des Statuts aufgestellten Grundsatzes bezieht.

(Die Begründung dieses Urteils unterscheidet sich nicht von der des Urteils vom selben Tag, dem 26. September 1990, in der Rechtssache T-48/89, Beltrante/Rat, Slg. 1990, II-493.)

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)
26. September 1990 *

In der Rechtssache T-49/89

Christos Mavrakos, Beamter des Rates der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stavros Afendras und Charalambos Synodinos, Athen, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg,

Kläger,

* Verfahrenssprache: Griechisch.

unterstützt durch

Europäischer Beamtenbund, Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg,

Streithelfer,

gegen

Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch den Direktor im Juristischen Dienst Arthur Alan Dashwood als Bevollmächtigten, im Beistand von Rechtsanwalt Constantinos Adamandopoulos, Athen, Zustellungsbevollmächtigter: Jörg Käser, Leiter der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad-Adenauer, Luxemburg,

Beklagter,

wegen Aufhebung einer mit Schreiben vom 6. Mai 1988 mitgeteilten Entscheidung des Rates, mit der dem Kläger die Pauschalvergütung der Reisekosten für unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellte Personen, die nicht am Dienstort des Beamten wohnen, verweigert wird,

hat

DAS GERICHT (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio, der Richter C. Yeraris und B. Vesterdorf,

für Recht erkannt und entschieden:

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.